



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 91. Sitzung des Gemeinderats vom 3. April 2024

3048. 2023/459

**Weisung vom 27.09.2023:**

**Human Resources Management, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder sowie des Personalrechts betreffend Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Abschreibung einer Motion**

Rückweisungsantrag

Samuel Balsiger (SVP) beantragt Rückweisung der Weisung an die SK FD.

Der Rat lehnt den Antrag von Samuel Balsiger (SVP) mit 43 gegen 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Serap Kahrman (GLP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen

Serap Kahrman (GLP) beantragt folgende Streichung der neuen Dispositivziffer 4 gemäss Gemeinderatsbeschluss 2879 vom 28. Februar 2024 und folgende Schlussabstimmung über das geänderte Dispositiv gemäss Zuschrift des Stadtrats vom 6. März 2024:

Streichung der neuen Dispositivziffer 4

~~4. Die Änderungen gemäss Dispositivziffern 1–3 stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» von der Stimmbevölkerung am 3. März 2024 angenommen wird.~~

Geändertes Dispositiv gemäss Zuschrift des Stadtrats vom 6. März 2024



2 / 5

1. Zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» werden folgende Verordnungen geändert:
  - a) Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
  - b) Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 27. September 2023) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Der Rat stimmt dem Antrag von Serap Kahriman (GLP) mit 102 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2879 vom 28. Februar 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Aufgrund der Zustimmung zum materiellen Rückkommen wird über die bereinigten Dispositivziffern 1–2 abgestimmt.

Der Rat stimmt den bereinigten Dispositivziffern 1–2 mit 103 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

3 / 5

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 5)

Aufgrund der vorhergehenden Bereinigung der Dispositivziffern wird die bisherige Dispositivziffer 5 gemäss Antrag der SK FD zu Dispositivziffer 3.

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 5).

Zustimmung: Referat: Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Zur Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Keine goldenen Fallschirme für abtretende Behördenmitglieder» werden folgende Verordnungen geändert:
  - a) Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 27. September 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2024) geändert.
  - b) Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 27. September 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2024) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2022/89, von Luca Maggi und Roland Hurschler (beide Grüne) vom 16. März 2022 betreffend «Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) auf die Mitglieder des Stadtrats und Unterstellung der übrigen Behördenmitglieder unter die einschlägigen Bestimmungen des Personalrechts» wird als erledigt abgeschrieben.

**Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) wird wie folgt geändert:**

Geltungsbereich Art. 1<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats.  
Abs. 2 unverändert.



### **Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 3. April 2024**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für folgende im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gewählten Behördenmitglieder:

- a. Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
- b. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c. Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für die Behördenmitglieder gemäss Abs. 1 höchstens bis zum Ablauf:

- a. der Amtsdauer; oder
- b. der darauffolgenden Amtsdauer, wenn die Hälfte der Amtsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überschritten ist.

<sup>3</sup> Für die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gelten die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 13. April 2022.

### **Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:**

#### **Ersatz von Bezeichnungen**

In Art. 1 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 46 Abs. 1 lit. e, Art. 54 Abs. 2 lit. a und Art. 54 Abs. 3 wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter in Beschwerdesachen» durch «Ombudsperson» ersetzt.

#### **Art. 31 Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Abgangsleistungen für Mitglieder des Stadtrats werden in der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder<sup>1</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten Art. 28–30 sinngemäss für Abgangsleistungen an:

- a. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
- b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
- d. die Ombudsperson;
- e. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten;
- f. die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.

#### **Art. 31<sup>bis</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Anspruch**

<sup>1</sup> Als Auflösung auf Veranlassung der Stadt im Sinne von Art. 28 Abs. 1 oder als Entlassung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 gilt die unfreiwillige Beendigung des Amtes infolge:

- a. Nichtnominierung für eine weitere Amtsperiode;
- b. Nichtwiederwahl.

<sup>2</sup> Die Beendigung des Amtes gilt als verschuldet, wenn sie zurückzuführen ist auf:

- a. eine schwere Amtspflichtverletzung;
- b. ein Verbrechen.

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf Abgangsleistungen besteht, wenn das Behördenmitglied:

---

<sup>1</sup> vom 16. November 2005, AS 177.107.



5 / 5

- a. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur für eine weitere Amtsperiode verzichtet;
- b. vom Amt zurücktritt;
- c. des Amtes enthoben wird;
- d. verstirbt.

<sup>4</sup> Der Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 61 besteht, wenn das Behördenmitglied:

- a. aus vertrauensärztlich bestätigten, gesundheitlichen Gründen vom Amt zurücktritt;
- b. auf eine erneute Nominierung oder Kandidatur verzichtet.

#### **Art. 31<sup>ter</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Bemessung**

Die Anzahl Monatslöhne der Abfindung oder der vollen Lohnfortzahlung:

- a. richtet sich nach Alter und Dienstjahren;
- b. entspricht dem Richtwert für die Bemessung von Abfindungen gemäss Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 1 oder von vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 29 Abs. 1; vorbehalten bleibt die Begrenzung gemäss Art. 31<sup>quater</sup>.

#### **Art. 31<sup>quater</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Abgangsleistung ist begrenzt auf den Anspruch der Stadtratsmitglieder gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Ein zwölftel Jahresbruttolohn gemäss Art. 5 Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder entspricht einem Monatslohn gemäss dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Führt die Begrenzung gemäss Abs. 1 zu angebrochenen Monatslöhnen, wird:

- a. die Abfindung auf volle Monatslöhne aufgerundet; oder
- b. die Lohnfortzahlung bis zum Monatsende verlängert.

#### **Art. 31<sup>quinquies</sup> Abgangsleistungen an Behördenmitglieder, Zuständigkeit**

Der Stadtrat:

- a. regelt die Anzahl Monatslöhne der Abfindungen und der vollen Lohnfortzahlungen gemäss Art. 31<sup>ter</sup> und Art. 31<sup>quater</sup>;
- b. legt die konkrete Abfindung oder Lohnfortzahlung fest.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 10. April 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 10. Juni 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>2</sup> vom 16. November 2005, AS 177.107.